

WAR-Geschäftsstelle

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

PRESSEMITTEILUNG

Bonn, 8. August 2017

Positionspapier des WAR zur Transparenz von energierechtlichen Entgelt- und Kostenentscheidungen der Bundesnetzagentur

Der wissenschaftlicher Arbeitskreis für Regulierungsfragen (WAR) der Bundesnetzagentur hat ein Positionspapier zur Transparenz von energierechtlichen Entgelt- und Kostenentscheidungen der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

„Den gestiegenen Bedürfnissen nach Transparenz von Netzentgelten auf Seiten der Verbraucher und Netznutzer muss Rechnung getragen werden, ohne dass legitime Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen auf der Strecke bleiben“, sagt Prof. Dr. Bernd Holznagel, Vorsitzender des Gremiums.

Der WAR unterstützt das jüngst vorgelegte Hinweispapier der Bundesnetzagentur zur Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entgelt- und Kostenentscheidungen. Es gelinge der Bundesnetzagentur, so Holznagel, „Kriterien für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Geheimhaltungsinteresse und Transparenzbedürfnis festzulegen“. Das Positionspapier sei zudem „entwicklungsoffen abgefasst und kann daher auf Basis praktischer Erfahrungen und weiterer Hinweise der Netzbetreiber, Netznutzer und Verbraucher leicht weiter verfeinert werden.“

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-89 75

E-Mail
pressestelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

Der WAR teilt insbesondere die Auffassungen der Bundesnetzagentur, dass

- Netzbetreiber auch als Monopolisten und in öffentlicher Hand befindlich einem Wettbewerb an vor- und nachgelagerten Märkten ausgesetzt sind, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse begründen können,
- hochaggregierte Daten kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellen,
- die hohen Nutzungs- und Abschreibungsdauern technischer Anlagen der Netzbetreiber auch bei Werten älter als 5 Jahre ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis begründen können, und
- Daten, die die Bundesnetzagentur oder die Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Vorgaben veröffentlichen, keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind.

Die Bundesnetzagentur publiziert ihre Entscheidungen zur Regulierung des Netzbetriebs auf ihrer Internetseite oder in ihrem Amtsblatt. Von besonderem Interesse für die Netznutzer sind naturgemäß Entscheidungen zu Kosten und Netzentgelten. Andererseits hat die Behörde die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen zu schützen. Dies führt zu entsprechenden Schwärzungen in den veröffentlichten Entscheidungen. Insbesondere Entscheidungen über Stromnetzentgelte sind in den letzten Jahren von der Behörde oft umfangreich geschwärzt worden.

In der Praxis lässt sich allerdings eine uneinheitliche Handhabung dieser Vorgaben feststellen. Zu weitgehende Schwärzungen erschweren zudem den Rechtsschutz. Deshalb und infolge des in der Gesellschaft gewachsenen Bedürfnisses der Netznutzer und interessierter Verbraucher nach Transparenz von Verwaltungsentscheidungen wird eine extensive Schwärzungspraxis immer weniger akzeptiert. Den Wunsch nach Transparenz reflektiert auch die Anreizregulierungsverordnung von 2016, die gewisse hochaggregierte Daten wie z.B. kalenderjährliche Erlösbergrenzen nicht mehr als Geschäftsgeheimnisse einstuft.